Datum

Leistungsvereinbarung zwischen XXX und dem YYY betreffend Unterhalt der Signalisation des Themenwegs ZZZ in der Gemeinde AAA

# Grundlagen

## Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), Art. 6

[Weitere relevante kantonale Gesetze, Verordnungen usw.]

## Vertragsparteien

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen

XXX (Auftraggeber)

[Adresse]

und

YYY (Auftragnehmer)

[Adresse]

## Vertragsgegenstand

Der Vertrag definiert die gegenseitigen Leistungen von Auftraggeber und Auftragnehmer für den Unterhalt der Signalisation des Themenwegs ZZZ in der Gemeinde AAA.

Der Auftragnehmer erfüllt im exklusiven Auftrag folgende Aufgaben:

* Jährliche Kontrolle des Themenweges ZZZ gemäss beigelegtem Plan.
* Meldung der vorgenommenen Änderungen und des Unterhaltsbedarfs an den Auftraggeber.
* Unterhalt der Signalisation gemäss Norm SN 640 829a Signalisation Langsamverkehr, Handbuch Signalisation Wanderwege (ASTRA, Schweizer Wanderwege, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6), Signalisation wandernahe Angebote (Schweizer Wanderwege): Reinigung und Ausrichten der Signale, Entfernen einwachsender Vegetation
* Ersetzen von beschädigten oder nicht mehr lesbaren Signalisationen.
* Erfassung der offensichtlichen, visuell durch einen Laien feststellbaren Veränderungen und Mängel an den Wegen (Einbau Hartbelag, veränderte Linienführung, sicherheitsrelevante Schäden, länger andauernde Sperrung/Unterbrüche usw.).
* Mitarbeit bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu erforderlichen sicherheitsrelevanten Massnahmen, Ersatzmassnahmen (Einbau Hartbelag) oder neuen Linienführungen zur angestrebten Verbesserung der Wegqualität (Landschaftserlebnis, Reduktion Anteil Hartbelag).

## Vandalismus

Der Ersatz von beschädigten Stangen oder Wegweiser, die mutwillig zerstört wurden, ist in der Grundpauschale nicht enthalten. Die Instandstellungsarbeiten können durch den Auftragnehmer gegen Rechnung ausgeführt werden.

## Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 201X in Kraft und ist auf drei Jahre befristet. Ohne fristgerechte Kündigung bis jeweils Ende September (erstmals möglich per Ende September 201X) verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.

Vertragsänderungen sind schriftlich und in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

# Vergütung

Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben leistet der Auftragnehmer einen jährlichen Pauschalbeitrag. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt jeweils per 30. Juni für das laufende Jahr.

* Jährliche Kostenpauschale für den Unterhalt der Signalisation (inklusive Verbrauchsmaterial wie z.B. Putzmittel) sowie der teilweisen Mitbenützung der Signalisationsstandorte (Stangen): 0‘000.-
* Kostenpauschale für Administration, EDV-Erfassung, Versicherung der Mitarbeitenden usw.: 0‘000.-
* Total jährliche Kosten: 0‘000.-
* Der Ersatz von beschädigtem Infrastrukturmaterial (Stangen, Verankerungsmaterial, Schilder, Aufkleber und Fixationsmaterial) wird separat verrechnet.

## Einmalige Übergabe und Übernahmekosten

Die Signalisation wird vor der ordentlichen Übernahme gemäss Norm SN 640 829a Signalisation Langsamverkehr, Handbuch Signalisation Wanderwege (ASTRA, Schweizer Wanderwege, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6), Signalisation wandernahe Angebote (Schweizer Wanderwege) durch YYY überprüft. Die dabei festgestellten Materialmängel werden separat verrechnet.

XXX YYY

[Name, Vormane] [Name, Vorname]

Verteiler:

Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien.